1790-94 unter bem Titel Gournal für Physite, 1795-97 unter bem Titel Reues Journal fur Phyfite und befamen 1799 ben Titel Munalen der Phyfite, den fie auch heute noch tragen. Un Grens Stelle trat balb Ludwig Bilh. Gilbert bis 1824, bann 3. E Boggendorff bis 1877, bann Guftav Biedemann bis 1899, bann P. Drube bis 1906, und jest wird bie Beitichrift von Professor B. Bien in Burgburg herausgegeben Als Bertreter der Deutschen Physitalischen Gesellschaft gehörte der Redaftion viele Jahre S. v. Belmholt und jest Brofeffor Mag Bland in Berlin an. In ber langen Reihe von Jahren find faft 400 Banbe erichienen. Die Unnalen ericheinen feit 1809, alfo genau 100 Jahre, in dem Berlage von Johann Ambrofius Barth in Leipzig.

*Elfter Deutscher Sandlungsgehilfentag bom 12. bis 14. Juni 1909 in Stuttgart. - Unter außerorbentlich gahlreicher Beteiligung wurde am 12. Juni 1909 in Stuttgart ber Elfte Deutsche Sandlungegehilfentag eröffnet. Der Berbandsvorsteher bes Deutschnationalen Sandlungsgehilfen - Berbandes, Reichstagsabgeordneter Schad, Samburg, begrüßte die Erichienenen und teilte mit, daß 938 Stadte vertreten maren, die Bahl ber Teilnehmer an der Tagung belaufe fich auf 2000 bis 3000 Berfonen. Es waren vertreten außer 96 Städten Ofterreich-Ungarns 6 ichweizerische Stabte und 21 Stabte bes übrigen Auslandes. Darunter befanden fich Paris, Bruffel, Konftantinopel, London, Mailand, St. Betersburg, New Yort, Daresfalam u. a. Auch die Behilfenichaft bes Deutichen Buchhandels war gahlreich erichienen, insbesondere aus Leipzig, Berlin, München, Frantfurt, Stuttgart, Bien, Breslau, Samburg, Dresben, Roln, Sannover, Nürnberg ufm. Die wichtigften Beichluffe bes Sandlungsgehilfentages find folgende:

Aber die Novelle gur Gewerbeordnung (Conntageruhe, Arbeitszeit in Rontoren, Labenichluß, Sanbelsaufficht, Urlaub) berichtete Boihols, Samburg. Gine im Unichlug baran einftimmig angenommene Entichliegung gipfelt in der Forderung nach völliger Conntageruhe, nach reichsgesetlichem 8 Uhr-Labenichluß, um Regelung ber Arbeitszeit in den Kontoren und in offenen Berfaufsftellen, um Ginführung eines regelmäßigen Urlaubs und um Schaffung einer Bandelsaufficht.

Bu Bunft 2 der Tagesordnung: Revision des Sandelsgefegbuches, murbe einstimmig eine Entschliegung gefaßt, die befagt:

Der handlungegehilfentag fpricht bie Erwartung aus, bag ber 6. Abidnitt bes Sandelsgesethuches ichleunigft einer Revision unterzogen wird und daß babei die Forderungen ber Sandlungsgehilfen nach einer Berbefferung ihres Rechtes berüdfichtigt werden, insbesondere die folgenden:

1. Das Unftellungeverhaltnis foll nur auf ben Schlug eines Ralenbervierteljahres gefündigt werden burfen. Die Rundigungsfrift muß fur beide Teile gleich fein und mindeftens 6 Bochen betragen.

2. § 63 bes Sandelsgesesbuches foll in vollem Umfange unzweideutig als zwingendes Recht erflärt werden.

3. Der Sandlungsgehilfe foll bie Ausstellung bes Beugnisses bereits vom Tage ber Rundigung ab beanspruchen durfen.

4. Bereinbarungen, burch bie ber handlungsgehilfe nach Beendigung feines Dienftverhältniffes in feiner gewerblichen Tätigfeit beichränft wird (Monfurrengflaufel), follen für ungültig erflärt werben.

5. Die Bestimmungen über bie Lehrlinge find babin gu erweitern, bag gefesliche Borichriften über ben Bang und ben Inhalt ber Lehrlingsausbildung und über die Berechtigung gur Saltung von Lehrlingen geschaffen werben, um eine ausreichende Ausbildung ber handlungslehrlinge sicherzustellen und bie Lehrlingszüchterei gu beseitigen.

Bu ber Frage ber Frauenarbeit im Sandelsgewerbe wurde folgende Entichließung auch einstimmig angenommen:

Der Elfte Deutsche Sandlungsgehilfentag erflart fich einverstanden mit der Stellungnahme gur Frauenarbeit im Sandelsgewerbe, die von den Bertretern bes Deutschnationalen Sandlungegehilfen-Berbandes bei den Ginigungeverhandlungen mit dem Berbande Deutscher Sandlungsgehilfen (Gip Leipzig) am 17. Mai 1908 in Berlin eingenommen worben ift.

Borjenblatt für ben Deutschen Budhanbel. 76. Jahrgang.

dringend geboten, der Errichtung von taufmannischen Fortbildungsichulen für junge Madchen entgegenzuwirfen, weil burch biefe Schulen bie Frauenarbeit im Sandelsgewerbe gefördert wird.

Dagegen fordert er die Errichtung obligatorischer Saushaltungsichulen für weibliche Angestellte.

Danach beiprach Bechly, hamburg, ben vom Reichsamt bes Innern ausgearbeiteten Entwurf einer Reichsversicherungsordnung. Der Erweiterung bes Unfallversicherungszwanges stimmte er gu, fprach fich dann aber fehr entschieden gegen die vorgeschlagene Anderung des Silfstaffenwefens aus. Wenn ber Entwurf Gefes wurde, mußten die freien Silfstaffen jugrunde und die handlungsgehilfen in den allgemeinen Ortstrantentaffen untergeben. Der Redner ichilderte die ungeheuren Rachteile, die ben handlungsgehilfen aus folden Berichiebungen in ihrem Bersicherungsverhältnis erwüchsen. Aus der vorgelegten, auch angenommenen Entschließung zur Krankenversicherung ift hervorzuheben: Der Elfte Deutsche Sandlungsgehilfentag fpricht fein lebhaftes Bedauern barüber aus, daß in dem Entwurfe ber Reichversicherungsordnung die berechtigten Buniche der Sandlungsgehilfen hinsichtlich ber Rrantenversicherung jo gut wie feine Berudfichtigung gefunden haben. Gollte diefer Entwurf Gefes werben, jo wurden damit die handlungsgehilfen aus der Berwaltung ber Krankenversicherung völlig ausgeschaltet, ba es ihnen ihrer Bahl nach unmöglich fein wurde, fich einen angemeffenen Einfluß auf die Leitung der Zwangsfrankenkaffen gu verschaffen. Das ift um fo bedauerlicher, als durch die zugelaffenen Mindeftleiftungen (§ 242), die geringe Sohe der Rrantengelder (§§ 214 bis 217) und die mangelhafte taffenargtliche Berforgung (§ 435) mohl den Bedürfniffen ber gewerblichen Arbeiter, nicht aber ben berechtigten höheren Uniprüchen der Sandlungsgehilfen Rechnung getragen wird. - Der Sandlungsgehilfentag erhebt gegen diese ben Sanblungsgehilfen brobende Benachteiligung entschieden Ginfpruch, namentlich da gleichzeitig in dem Entwurf der Reichsversicherungs. ordnung Bestimmungen vorgeschlagen werden, die gur Beseitigung ber taufmannischen Silfstaffen als gleichberechtigte Träger der Rranfenversicherung führen würden. Die Sandlungsgehilfen hatten bann feine Doglichfeit mehr, fich ausreichend und ihren Berhältniffen entsprechend zu versichern. -Sollte für die beabsichtigte Bereinheitlichung der Arbeiterversicherung die Beseitigung ber Silfstaffen in ihrer jegigen Beftalt unbedingt erforderlich fein, fo fonnte dem nur zugestimmt werden, wenn gleichzeitig als Erfat bafür eine Reichstrantenfasse für Sandlungsgehilfen geichaffen wurde. Diese Reichsfrantenfasse mußte alle faufmannischen Angestellten mit einem Einkommen bis mindeftens 3000 M umfaffen, volle Freizugigfeit gemahren und bie Beitrage, das Rrantengeld, die arztliche Berforgung und die übrigen Leiftungen nach den Bedürfniffen ber Sandlungsgehilfen bemeffen. - 3m anderen Falle find die taufmännischen Silfstaffen nicht nur unbedingt zu erhalten, fonbern ju unterftugen und ju forbern und alle Bestimmungen aus bem Entwurfe gu entfernen, die geeignet find, ihre Entwidlung zu beeintrachtigen. Die §§ 598, 600, 614-618 bes Entwurfes bedürfen alsdann einer gründlichen und gwedentsprechenden Umgestaltung im Ginne bes bisher geltenben Gefetes.

Beiterhin wurden eine gange Reihe von Einzelvorschlägen gemacht, wie die Gefahren, die bem Silfstaffenwefen brohten, innerhalb der veröffentlichten Reichsversicherungsordnung beseitigt werden fonnten. Die Sandlungsgehilfen erflarten fich aber burchaus geneigt, ihre freien Silfstaffen bann aufzugeben, wenn für fie burch ein Reichsgeset eine Berficherungsanftalt geschaffen wurde, bie bem Bedürfnisse ber Sandlungsgehilfenichaft angepaßt mare. - Aus der Entichließung, die fich auf die Benfionsversicherung bezog, fei noch hervorgehoben, baß fich ber Sandlungsgehilfentag entschieden gegen die Bulaffung von Erfatfaffen ausiprach.

Der fliegende Gerichtoftand ber Preife und bad Reichegericht. (Rachbrud verboten) - Bom Landgericht I in Berlin find am 20. Januar zwei Redafteure, beren Blätter in Braunich weig und Rottbus ericheinen, wegen Nachbrudes zu je 10 .M Gelbftrafe und einer an den in Berlin wohnenden Rebenfläger ju gahlenden Buge verurteilt worden. Der Gadverhalt mag bier Der Elfte Deutsche Sandlungsgehilfentag halt es für unerortert bleiben, von Bichtigfeit für die Allgemeinheit ift ledig-